



Satzung

I. Name und Sitz

§ 1

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Trasse für eine Hoch- bzw. Höchstspannungsleitung im Bereich der Gemeinde Delligsen setzt sich dieser Verein ein für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität im Gebiet der Gemeinde Delligsen.

Der Verein trägt den Namen: „**Bürgerinitiative: Delligsen in der Hilsmulde e.V.**“.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz im Flecken Delligsen.

Er ist zum Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim anzumelden.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Zweck

§ 4

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes im Bereich der „Hilsmulde“.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch

- Information der Bürgerinnen und Bürger über die Folgewirkungen der Trassenführungen von bestehenden Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen sowie über den Planungsstand neuer Trassenführungen im Bereich des Flecken Delligsen;
- Erarbeitung von Stellungnahmen zur geplanten Errichtung einer Hoch- bzw. Höchstspannungsleitung;
- Unterstützung nachteilig betroffener Bürgerinnen und Bürger;
- Herstellung von Verbindungen zu Bürgerinitiativen vergleichbarer Zielsetzung.

§ 5

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder die unverhältnismäßig hohe Vergütungen beinhalten.

Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, parteipolitische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

Die für die Zwecke des Vereins tätigen ehrenamtlichen Personen können nachgewiesene Auslagen erstattet bekommen.

III. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

Über Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist



- grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung. Sie wird beendet durch eine schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann. Wer aus dem Verein austritt, hat keinerlei finanzielle Ansprüche an den Verein.

§ 8

Die Mitglieder nehmen an allen Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teil und unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

IV. Organe

§ 9

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

V. Mitgliederversammlung

§ 10

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung eines Mitgliederbeitrages
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über etwaige Auflösung des Vereins
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge über Maßnahmen und Aktionen zur Verwirklichung des Vereinszweckes

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, der sie mindestens einmal jährlich einberuft. Auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mit 10 Tagen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.

§ 13

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen sind ab 14 Jahren stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliederbeiträge für den vorhergehenden Abrechnungszeitraum entrichtet worden sind.



§ 14

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird.

VI. Vorstand

§ 15

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. zwei gleichberechtigten, stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenführer
5. den Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder 1. – 4. bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 16

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er ist jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter die oder der 1. Vorsitzende oder eine/r Ihrer oder seiner Stellvertreter/innen, vertreten.

§ 18

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Mitglieder
2. Aktive Öffentlichkeitsarbeit
3. Verwaltung und Verwendung der Mitgliedsbeiträge
4. Aufnahme neuer Mitglieder
5. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
6. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
7. Protokollführung während der Mitgliederversammlung
8. Aufstellung eines Haushaltsplanes
9. Beratung von Fragen, die den Vereinszweck betreffen;
Fassung von Beschlüssen bzw. deren Vorlage zur nächsten Mitgliederversammlung
10. Bildung von Arbeitskreisen
11. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
12. Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung
für eine Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode

§ 19

Der Vorstand ist bei Bedarf – oder wenn von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt –

unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.



§ 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens der 1. Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter anwesend sind.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

VII. Mittel

§ 21

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden aufgebracht:

1. durch Mitgliedsbeiträge
2. durch freiwillige Zuwendungen.

Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen werden nach folgenden Grundsätzen verwendet:

- keine Zuwendungen ohne Einnahmebeleg und Quittung
- für Zuwendungen werden Spendenbescheinigungen ausgestellt
- Ausgaben werden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen
- nach Erreichen der Ziele werden Beiträge und Zuwendungen gemäß dieser Satzung gemeinnützigen Zwecken zugeführt

Über den Eingang von freiwilligen Zuwendungen mit einem Betrag von über 1.000 € informiert der geschäftsführende Vorstand in der darauffolgenden Sitzung des Vorstandes.

§ 22

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 23

Über Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassenprüfer ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Zahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter angewiesen sind.

§ 24

Anspruch auf Leistungen aus dem Verein haben nur Mitglieder, die die Mitgliederbeiträge für den vorhergehenden Abrechnungszeitraum entrichtet haben.

VIII. Verwaltung

§ 25

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet. Fahrtkosten können nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden.

§ 26

Die mit der Geschäftsführung betrauten Schrift- und/oder Kassenführer üben ihre Tätigkeit nach den Anweisungen des Vorstandes unter Überwachung durch den 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter aus.

Sie nehmen an allen Sitzungen teil und fertigen Niederschriften über sie an.

Für die laufende Verwaltung und Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

§ 27

Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vorstandes werden von Fall zu Fall ortsüblich veröffentlicht.



§ 28

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IX. Auflösung

§ 29

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten für eine Auflösung entscheiden.

§ 30

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen dem Deutschen Roten Kreuz und dem BUND zu, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

X. Schlussbestimmung

§ 31

Satzungsänderungen und Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes werden dem Amtsgericht mitgeteilt.

Sie treten mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim in Kraft, im Verhältnis der Mitglieder untereinander jedoch mit sofortiger Wirkung.

Satzung in der Beschlussfassung vom 22.04.2009

(Heinz-Jürgen Siegel)
1. Vorsitzender

(Ferdinand Funke)
Stellvertretender Vorsitzender